

stins III. vom 17. März 1192 für das Magdeburger Marienstift (JL-, vgl. DA 35, 575, Original im Zentralen Staatsarchiv Prag [Archiv der Prämonstratenser in Strahov]); Privilegien Gregors IX., Innocenz' IV. und Gregors X.; 36 Urkunden Trierer Erzbischöfe von 1304–1500, 12 Urkunden Mainzer Erzbischöfe von 1354–1485 und 10 Urkunden Kölner Erzbischöfe von 1361–1500 im Zentralen Staatsarchiv Prag (Familienarchiv Metternich); 3 Urkunden Konstanzer Bischöfe von 1274, 1286 und 1357; die Urkunde von Dekan und Konvent des Aachener Marienstifts von 1209 (Meuthen, Aachener Urkunden S. 244 Nr. 53 nach einer Abschrift um 1400) sowie die in 2 Originalen vorliegende Urkunde von Propst, Dekan und Konvent des Georgsklosters in Köln vom 23. Juni 1248 (fehlt bei v. d. Brincken, das Stift St. Georg zu Köln [1966]); 14 deutschsprachige Urkunden von 1286–1298, die in Wilhelms Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300 fehlen, und schließlich noch eine Aufzeichnung vom 30. Juni 1174 über eine von Abt Johannes von Lobbes vorgenommene Reliquienübertragung. Zur Entstehungsgeschichte der Bestände werden knappe Angaben gemacht; die Stücke bis zum Jahr 1300 sind in Form von Kurzregesten zusammengestellt. Dabei gingen die Bearbeiter mit den bibliographischen Angaben sehr sparsam, vor allem aber ungleichmäßig um. Diese geringfügigen Schwächen schmälern jedoch nicht das große Verdienst der Publikation, die besonderen Wert durch ein das reiche Material erschließendes Personen- und Ortsregister erhält.

A. G.

Hans Goetting, Die interpolierte Nachzeichnung des ersten Diploms Otos des Großen für Gandersheim (DOI. 89) und die „Mark Lahtnathorpe“, Niedersächsisches Jb. für LG 50 (1978) S. 75–106, weist nach, daß die Nennung von Denkte, *Labnathorpe* und eines nicht näher bestimmbareren Besitzkomplexes in Friesland Interpolation in der sonst echten Besitzliste des DO I. 89 für Gandersheim ist. Das bislang nicht identifizierte *Labnathorpe* kann der Vf. als Lachendorf, elf Kilometer ostwärts Celle, bestimmen; die dort gelegene Gandersheimer Villikation wurde 1316/1318 an das Kloster Wienhausen veräußert. Die Verfälschung des Diploms erfolgte – gegen Foltz – nicht erst im 12. Jh., sondern wahrscheinlich bereits um die Jahrtausendwende. Ihr Ziel war es, für die in der Besitzbestätigung von 956 (DO I. 180) noch nicht enthaltenen Schenkungen den fehlenden Rechtstitel zu schaffen. Lachendorf dürfte Königsgut gewesen sein, bevor es an Gandersheim gelangt ist.

Wolfgang Petke

Erich Zöllner, Das Privilegium minus und seine Nachfolgebestimmungen in genealogischer Sicht, MIOG 86 (1978) S. 1–26, erörtert die genealogischen Voraussetzungen und Zusammenhänge, die mit zur Ausfertigung des Privilegium minus geführt haben, und zeigt an den Erbfolgeabmachungen des Bischofs von Hildesheim und des Erzbischofs von Mainz, die diese 1150 und 1151 mit Graf Hermann von Winzenburg, einem engen Verwandten Heinrichs des Löwen und Heinrichs Jasomirgott, getroffen haben, daß die diesbezügliche Regelung im Privilegium minus Vorläufer und Parallelen hatte.

A. G.

Benoît Chauvin, Le diplôme de Frédéric Barberousse en faveur de l'abbaye de Balerne, Cîteaux 29 (1978) S. 314–323, druckt das DF. I. 194 von 1157 November 14/23 für die burgundische Abtei Balerne überflüssigerweise nochmals ab